

Oberösterreichische Heimatblätter

Herausgegeben vom Institut für Landeskunde von Oberösterreich
Schriftleiter: Dr. Franz Pfeffer

Jahrgang 16 Heft 2

April-Juni 1962

Inhalt

	Seite
Robert Staininger: Zur Geschichte der Familie Arneth	65
August Zöhrer: Die Sprinzensteinische Hausordnung	75
Ernst Neweklowsky: Die Naarn-Schwemme	91
Oberösterreichs erste Eisenbahn in zeitgenössischen Schilderungen (F. C. Weidmann, Gustav Fobbe, Otto Prechtler)	107
Heinrich Wurm: Pfarrer Geßl als Exorzist (1722—1723)	117
Friedrich Morton: Zwei unbekannte Bilder aus Alt-Hallstatt	121
Gustav Bra ch m a n n : Der Hege-Schaub. Ein absterbender Rechtsbrauch	122

Zuschriften an die Schriftleitung:

Dr. Franz Pfeffer, Linz a. d. D., Bahnhofstraße 16, Ruf 26 8 71

Zuschriften an den Verlag:

Institut für Landeskunde von Oberösterreich, Linz a. d. D., Bahnhofstr. 16, Ruf 26 8 71

Druck: Oberösterreichischer Landesverlag, Linz a. d. D.

Die Sprinzensteinische Hausordnung

Von August Zöhler (Linz)

Im Jahre 1529 belehnte Ernst Bischof von Passau auf dringende Empfehlung König Ferdinands I. dessen Leibarzt und verdienstvollen Ratgeber Dr. Paul Ritius mit der Herrschaft Sprinzenstein und ein Jahr darauf verlieh der Bruder Ferdinands, Kaiser Karl V., dem neuen Herrschaftsinhaber den Adelstitel Freiherr von Sprinzenstein. Damit zog ein neues Geschlecht in die Herrschaft Sprinzenstein ein, das sich bis heute erhalten hat. Der neue Herr zählte zu den gebildetsten und interessantesten Männern seiner Zeit, scheint sich aber, da er am Hofe König Ferdinands unabhkömmlich war, um seine Herrschaft wenig umgesehen zu haben. Darum sagte er sie im Jahre 1541 zugunsten seines Sohnes Hieronymus auf. Auch dieser stand in wichtiger Stellung am Hofe König Ferdinands und widmete sich erst ein Jahrzehnt nach dem Antritte der Herrschaft ihrer Verwaltung.

Dies besorgte er aber dann aufs gründlichste und sorgfältigste und gab der Verwaltung seiner Herrschaft eine musterhafte Ordnung, die er bis ins einzelste ausarbeitete und festsetzte und die bis ins 19. Jahrhundert Geltung besaß und eingehalten wurde. Zeugnis dafür ist, daß in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts Abschriften seiner Anordnungen angefertigt wurden.

Den Mittelpunkt dieser Anordnungen, zu denen genaue Anweisungen über die Lebensverhältnisse gegenüber dem Bistum Passau, Urbare und Rechtsaufzeichnungen verschiedener Art gehörten, bildete seine Sprinzensteinische Hausordnung, die eine wahre Fundgrube für kulturgeschichtliche Forschungen darstellt und einen genauen Einblick in die Führung eines adeligen Hauswesens gewährt. Hieronymus Freiherr von Sprinzenstein war wohl der erste Adelige in Österreich, der sich mit allem Fleiß und Verstand um die Verwaltung seiner Güter annahm und seinen Ehrgeiz darein setzte, Musterhaftes aus ihnen zu machen. Er ist der Vorläufer der berühmten Männer Wolfgang Helmhard Freiherrn von Hohberg und Johann Georg Adam Freiherrn von Hoheneck, die ihre Adelsstellung vor allem als Beispiel und Verpflichtung ihrem Range und ihrer Wirtschaft gegenüber auffaßten. Hier ist also Platz und Gelegenheit, auf diesen ersten Vertreter adeligen Pflichtbewußtseins hinzuweisen und den Namen Hieronymus von Sprinzenstein neben die der Vorgenannten zu stellen. Es war der hochkultivierte Geist des Humanismus, zu dessen hervorragenden Vertretern Hieronymus von Sprinzenstein zählte, der ihn veranlaßte, die Grundsätze feiner Kultur in seinem ganzen Lebensbereiche zu verwirklichen und diesen gemäß den hohen Ansprüchen, die er an sich und seine Lebenshaltung stellte, zu gestalten.

Im Folgenden wird diese Sprinzensteinische Hausordnung, die ungefähr um das Jahr 1555 abgefaßt wurde, im Wortlaute, der in der Abschrift aus der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts im gräflich Sprinzensteinischen Archive erhalten ist, wiedergegeben; das Original ist leider verloren. Aus dem Texte wurden nur ganz nebensächliche Stellen weggelassen.

*

Vom Hausherrn

Ein Hausvater ist das Haupt im Haus, und wie die Glieder des ganzen Leibes alle Empfindlichkeit und Bewegung von Haupt empfangen, und durch die Verständigkeit des Hauptes regiert werden, also gleicherweise soll das Hausgesind all sein Thun und Lassen von Hausvater lernen und seinem Befehle gehorsamlich leben. Er aber der Hausvater, auf daß er mit bessern Fug seine Kinder und Ehehalten regiere, weise und lehre, soll an ihm selbst anfangen, sich selbst mit der Vernunft regieren, nicht saufen, schelten, poltern, rumoren, noch leichtfertig sein, sondern ihnen zu einem Ebenbild ein Gottesfürchtig, ehrbar, sittig Leben und Wesen führen, folgend sein Gesind zu der Forcht Gottes, zu allen guten Sitten, Zucht und Ehrbarkeit, jedes zu seiner gebührlichen Arbeit und zu den Gehorsam ziehen, weisen und halten, sich mit dem Gesind nicht gesellig und gemein machen, auf daß man Sorg auf ihn habe.

Soll den Knechten die Kuchel verbieten, ausgenommen dem, so das Essen holen und auftragen muß, der darf auch nicht hineingehen, sondern ihm die angericht Speis am Küchenfenster niederlegen, nidergesezt und gereicht werden; gleicherweise was von dem Tisch wider zu der Kuchen gebracht werd, soll man auf dem Kuchen-Laden nidersezzen.

Soll den Knechten auch nicht gestatten, daß sie in der Nacht nach ihm oder nach dem Pfleger aufbleiben, sonderlich bei den Weibspersonen, so etwan mit Spinnen oder nähen lang auf sind, auch nicht unschambare Geschwätz, Fluchen, Saufferei, Buhlen und andere Unzucht unter ihnen gedulden.

Item soll fürnemlich darob seyn, daß die Kinder nachts zum niderlegen und morgens nach dem Aufstehen vor allen Dingen ihr kristlich Gebett mit Andacht verrichten, erstlich das Vaterunser, Englischen Gruß und Glauben, folgend Gott dem Herrn um die zeitliche Nahrung, um Verleihung des Gesunds und alle Wohltatten treulich danken, und um Vergebung ihrer Sünd anrufen, allweg vor dem Essen das gewöhnliche Benedicite und nach dem Essen das Gratias miteinander sprechen, der Hausvater bei ihnen stehen und ihnen vorbetten soll.

Soll die Mannspersonen, so in das Haus gehören, nicht in Hosen und Wames in Haus umgehen lassen, und aber damit die armen Diener ihr gedingtes Kleid oder Rok nicht täglich zerschleissen, soll man ihnen zwilchene Kittel machen lassen bis unter die Knie lang; wann aber fremd ehrlich Leut oder Gäste da sind, sollen sie ihre recht Röke anlegen.

Soll der Ehhalten, wann ihr einer krank ist, verschonen, gedult mit ihm tragen, selbst persönlich visitieren und darob seyn, daß er gute Wartung habe, die Arznei nicht von seinem Lidlohn, sondern aus eigenem Säkel um Gotteswillen bezahlen, ihnen ihren bedingten Lohn nicht abbrechen.

Den Tagwerkern allweg zum Abend ihren verdienten Taglohn reichen.

Soll alle Jahr den Korn- und Habern-Zehend, so von dem Gewachs des Mayrhofs jährlich gefällt, insonder legen und treschen lassen, und dessen den halben Theil allwegen zu Quattermber vor Weihnachten Hausarmen Leuten, die unter der Herrschaft gesessen, austheilen und reichen lassen.

Soll die Kinder, so nicht etwo an fürstlichen Höfen, sondern anheim sind, ehe sie recht erwachsen, kein seiden Kleid tragen lassen, aber sammetene Birette und gebraum soll ihnen von Ehrentwegen erlaubt seyn.

Soll so viel möglich sich verhüten, Schulden zu machen, auch mit überflüssigen Gesellschaften, Gastereyen und anderen Unwesen sich nicht überladen; denn mancher durch unordentliches Wesen und Haushalten schändlich und spöttlich in Verderbnus kommt, und wann er nimmer hat, von seinen besten Gesellen verlassen wird, hiewider und oft einer, so nicht viel hat, mit guter Mässigkeit und ordentlicher Haushaltung sich und die Seinigen mit Gott und mit Ehren reichlich ernährt und in Aufnehmung wachst.

Soll seiner fahrenden Hab ein Inventar haben und jährlich reformieren, das gemein Leinwandt, als Leilacher, Tisch-Tücher und Handtücher der Beschliesserin mit einem Inventar in ihre Verwahrung geben, und wann ihr Jahr oder Dienst aus ist, soll sie es widerum nach dem Inventar herausgeben.

Soll den Dienstleuten keinen ordinari Schlaf-Trunk geben lassen, und außer seines Tisch-Bier, Speisen, als nämlich dem Hauspfleger, Schreiber, Schneider, Reitknecht ihr jeden über Tisch jedesmal eine Halbe Bier, dem Fischer, Thorwarter und Köchin jeden jedesmal ein Seidl Bier, aber anderen gemeinen schlechten Gesindel kein ordinari Trunk, es soll auch das Gesind alle Morgen früh eine Suppen haben, aber keinen Trunk darzu.

Wann kein Pfleger oder Hauspfleger vorhanden, so soll der Hausvater selbst mit der Hauswahrung und anderen Dingen eben den Fleiß ankehren, der einem Pfleger auferlegt ist in seinen Pflegsartikeln, und soll jederzeit mit Gottes Hilfe darob seyn, daß diese fürgenommene Hausordnung allenthalben mit Fleiß vollzochen wird, welche samt der Herrschaftsordnung allermassen, Weiß und Form, wie jezt die beide aufgericht, meinen Erben zu halten in dem Namen Gottes ernstlich thue befehlen.

Pflegers Dienst

- 1) Ein Pfleger, so nicht im Land gesessen, soll Bürgen haben.
- 2) Zum Abend selbst bei dem Sperren seyn, die Thor- und auch Zwinger-Schlüssel in seiner Kammer haben, zu Nacht erst nach dem Gesind schlaffen gehen, und vor zum Feuer sehen, sonderlich in der Thorstuben Ofen, und sehen, daß es gehalten wird, wie dann dem Thorwärtl aufgelegt ist, so er aber zu Zeiten Schwachheit halber sich zeitlich legen müsse, soll er solches neben dem Thorwarter dem Wachter, so vor Mitternacht wacht, befehlen.
- 3) Soll alle Wochen einmal die Rauchfäng kehren lassen, auch das Haus mit Kehren sauber halten, allenthalben das Kehrkott nirgends über die Gäng oder Fenster auswerfen, sondern hinaus zu der Miststatt tragen lassen.
- 4) Item in Winter alle 14 Tage, und in Sommer alle 8 Tage einmal soll er das Traid umschlagen lassen.
- 5) Soll als oft ein schwerer Regen kommt, unter den Tächern sehen, ob es nirgends einregnet und zeitlich wenden lassen.
- 6) Darob seyn, wann man gebadet, oder gewaschen hat, daß man das Wasser abkehr und nicht für und für in das Bad rinnen lassen.
- 7) Soll in Winter als oft ein Schnee fällt, den von den Tächern abwerfen lassen, und die Rinnen insonderheit wohl raumen lassen, auch mit Brettern in Winter gedeckt halten.

- 8) Soll mit keinem Spanlicht in Haus umgehen lassen, auch sonst keins in Haus liechter zu brennen gestatten, und sein Aufsehen haben, daß man nicht ohne ein Latern mit Liechtern im Haus umgehe, und in die Kammer vor der Thorstuben gar kein Liecht tragen lassen, den Wächtern auch, wo sie ligen, Liechter hinaufzutragen verbieten.
- 9) Wann man im Schloß oder Mayrhof baut oder robat, soll er dabey seyn, damit die Arbeit vonstatten gehe.
- 10) Alle Tag einmal oder zwey auf dem Mayrhof erscheinen, umgehen und sehen, daß es rechtgeschaffen zugehe, und zu Zeiten bei der Nacht vor dem niderlegen, wann es mit Fug seyn kan, heimlich hinzu und unversehenlich hingehen und sehen, was sie für ein Leben führen.
- 11) Soll die Rinnen bei dem Kahr außer der Mauren alle Quatember besichtigen, ob sie etwo verstopft wäre, und raumen lassen, und darob seyn, daß man den Rechen bei dem Kahr nicht auslaß, sondern wohl verschlag, damit durch das Wasser die Maur keinen Schaden gewinne, wie vormal geschehen ist, und als oft man das Kahr auslassen will, soll er darob seyn, daß man zuvor den Letten vor dem Rechen hinwegraume, gleicherweise wann ein Blaz Regen kommt.
- 12) Mit den Pelzern, damit sie zu guten Früchten kommen, Fleiß haben, und die Fröcht-Bäume alle Jahre schaben und schnaidten lassen, auch den Garten jährlich raumen und nicht erwildern lassen.
- 13) Darob seyn, daß alle Jahr einmal die Brönnen, auch Schwemm zu rechter Zeit vor St. Georgen Tag geraumt werden, welches die Sarlenspacher zu thuen schuldig sind, desgleichen den Graben, so in die Schwemm geht.
- 14) Den Schwem Graben bei dem Gattern zum Winter für die gefrier deken lassen.
- 15) Soll zu keiner Zeit die Schwemm gar abzukehren gestatten, und wann nicht Wasser in die Schwemm rinnt, soll er selbst bei der Schwemm anfähen, und hinter den Mayrhof nach den Graben neben der Scheiben auf und auf gehen und besichtigen, wo der Mangel sey, den wenden, dem Mayr zu Wasserung der Wiesen zimliche, aber nicht ganze Abkehrung erlauben, soll auch von der Schwemm bis an die Bruken die Grablein oft raumen lassen, damit der Regen den Weg nicht auswasche.
- 16) Soll mit Fleiß darob seyn, daß die Wachter ihre Wacht, wie sich gebührt, verrichten, und wann einer seine gebührende halbe Nacht nicht wacht, soll ers nicht ungestraft hinlassen, deshalb denen zu einer Sorg soll er zu Zeiten in der Stille selbst hinaufgehen, losen und sich sehen lassen, soll auch ein Horn bei ihm haben, zu Zeiten, wann er in der Nacht munder, und die Wachter nicht hört, soll er mit einem Horn einen Blaser thun, wo sich der Wachter darauf nicht meldet, zu verstehen, wann kein Schlaguhr vorhanden, wann aber eine vorhanden, sollen sie alle Stunden ausruffen.
- 17) Soll zu Zeiten die Gehölz, auch die Fisch-Wässer selbst besichtigen, und keine unbillige Abkehrung der Wässer gestatten, und sehen, ob man in meinen Fisch-Wässern Haar beize, solches ungeahnt und ungestraft nicht lassen, auch den Hölzern, was er für Verlust oder Schaden spürt, den wenden, und die Forstner in Sorg halten, und von St. Georgen Tag bis auf Pfüngsten mit Fleiß im Püchel Holz den Streiffen nachspähen lassen, damit das jung

Puchet nicht abgestreift werde, die Streifferrn pfänden lassen, und allweg die Schrank-Schlüssel zum Püchelholz selbst behalten, soll auch das ganze Jahr kein Viech in das Püchelholz treiben lassen und nichts zu Schaden gehen lassen.

18) Soll das Gesind in Haus in Zucht und Sorg halten, auf der Dienstleut Thuen und Wesen sonders Achtung haben, soll auch allenthalben in Haus so viel möglich Herrn und Frauen mit der Hauswüthschaft aller Mühe überheben, auch zu mehrmals, weil noch Herr und Frau im Beth ligen, sein fleißig Aufsehen haben, daß nichts Ungebührliches, es sei mit Schlekerey, oder in anderweg beschehe, und so er ein Weib hätte, soll sie sehen, daß den Hennen und anderen Viech recht gewart werde, und daß die Weibsbilder sich jeglich in ihren gebührenden Dienst recht halten, sie Pflegerin sich brauchen lassen, zu was sie tauglich, und allenthalben wie einer Hauspflegerin gezimt, unverdrossen seye, auch im Frauenzimmer zu- und aufsehen; dazu soll sie Pfleger halten.

19) Was alles sonst einem Pfleger gebührt, und wie er in seinem Amt sich zu halten habe, soll er Inhalt Sprinzensteiner Herrschafts-Ordnung verrichten und vollziehen, wie hernach folgt.

20) Wie Ihme das Haus durch ein Inventar eingeantwort wird, und also soll ers bewahren, und wo etwas durch ihn oder die Seinen zerbrochen und verwüst wurde, auch was Schaden durch seine Verwahrlosung geschehen, soll er zu bezahlen schuldig seyn.

Aus der Herrschaftsordnung:

2) Soll das Schloß, wie sich gebührt, bewahren und niemand Unbekanntem außer der Herrschaft Befehl einlassen, auch zu keiner Zeit Niemand's ändern als uns abtreten.

3) Soll einen eigenen Thorwärtl insonderheit auf des Herrn Besoldung, doch auf sein selbst Köstung halten, und darob seyn, daß er das Thor sicherlich versehe, wie dann in des Thorwärtls Artikel gemeldet wird.

4) Soll an meinen und der Herrschaft Sprinzenstein unterthanen zugehörenden Gründen, Nuzungen, gebräuchen und allen Gerechtigkeiten nichts entziehen und abkommen lassen.

5) Soll die Unterthanen mit Scheltworten nicht poltern, aber doch mit Fug und Billigkeit in Sorg und Gehorsam halten, und was sie von alter her zu thuen schuldig, nicht abkommen lassen, kein Eigen Nuz oder einige Gunst seiner Pflicht vorgehen lassen, sondern in allen meinen Nuz betrachten, und so viel die Billigkeit vermag, fördern.

6) Soll auch die Unterthanen wider die Billigkeit in nichts beschweren, keinen Lohn von einiger Beschau wegen von ihnen begehren, noch nehmen. Wo aber ein Unterthan aus eigenen guten Willen ihme außerhalb Geldes Essend ding oder sonst etwas wenig verehrt, soll ihme zu nehmen nicht verbothen seyn.

7) Soll keinem Inwohner in Zimmer oder nahend bei dem Schloß zu seyn gestatten, auch sonst, wie dann in der aufgerichteten Ordnung begriffen, keinen Muthwiller oder Müssig-gänger gedulden.

8) Die Fischwässer in guter Hut halten und oft besichtigen, soll auch dem Pfleger auf den gemeinen Wässern mit Zeüg, oder wie er will, aber auf den eigenen Wässern nur mit der Ruthen vergönnt, aber mit dem Liecht bei der Nacht keineswegs erlaubt seyn.

9) Die Gehölz, und sonderlich das Püelholz oft besichtigen und sehen, daß die Örter mit Kag befridit seyn, keinen Saamen aus der Herrschaft Wiesen vergeben, noch jemand verönnen weder Liecht Holz noch anderes.

10) Wann ein Bauer zuestiften will, oder soll, daß solches mit der Herrschaft Vorwissen geschehe, und gehalten werde, wie in des Amtmanns Dienst-Artikeln begriffen, item soll das Gut und die Herrschaft, wo sich der Zuestifter hinzieht, allweg aufschreiben samt dem Abschied Geld.

11) Wann gemein Baurn Wandel zweiundsibenzig Pfennig sind, sollen dem Amtmann die zwölf, dem Pfleger zwainzig und der Herrschaft die vierzig, was aber andere Straf und Pönfall sind, sollen der Pfleger den vierten Theil, und die Herrschaft die drei Theil daran haben, und soll alles durch den Pfleger verzeichnet und aufgeschrieben werden samt der Ursach der Straf, auch samt Benennung der Verhörs- und Handelsleute, so mit und bei gewesen. Wann aber die Herrschaft anheim ist, und der Pfleger in deren Speis ist, soll er an gemeldten Strafgeldern keinen Theil haben, und wann er Brief aufricht, soll allein das Schreiberlohn ihme gebühren, Sigl- und Abschied-Geld ihme gar nicht, sondern der Herrschaft gereicht werden.

12) Es soll auch der Pfleger ein Schreiber seyn, damit man insonderheit keinen Schreiber halten dürfe; denn, wenn ein Herrschaft daheim ist und er zu einem gerichteten Tisch gehet, soll nicht über fünfzehn oder achtzehn Pfund Pfening Besoldung gegeben werden, außer Schreibergelds, das ihme dann auch neben der Besoldung gegeben werden soll. Wann aber einer die Pfleg in Abwesen der Herrschaft innhat, soll er zu Besoldung nicht mehr als widerum zwainzig Pfund Pfening haben; denn ihme berührtes Schreibergeld und sein Theil Strafgeld im Jahrlang auf etliche Gulden erträgt, dazu wo er dem Mayrhof nicht brauchen wolt, ein Muth Korn, ein halben Muth Haber. Hielt er aber ein Roß und einen Knecht, soll er noch ein Muth Haber und für den Knecht sechs Mezen Korn haben, das wär sechsunddreißig Mezen Korn und fünfundvierzig Mezen Haber, auch auf eines Knechts oder Stall Bubens Besoldung, so er einen hält, vier Pfund Pfening zu einem Hilfgeld, wie sich dann die Pfleger vor beholfen haben, dazu die unteren zwo Wiesen bei der Mühle, so ungefehrlich bei vierzehn Fähr Heu und Grumet tragen, dazu den Garten in der Peunten, darin er sein Haar, Kraut, Ruben, Arbes, Waiz, Gersten, Haiden und dergleichen wohl und genugsam zu seiner Nothdurft bauen kan; will er aber den Mayrhof auch haben, darf man ihm kein besonder Traid geben, soll aber den nicht mit der Unterthanen Robat, sondern mit seinem Mayrgesind bauen lassen, und das gesetzt Robatgeld nicht der Pfleger, sondern die Herrschaft einzunehmen haben.

13) Er soll außer des Urbars ein besonder Register haben, darin er die ausständigen Dienst, Pönfall, Robaten, ausständige Abschiedgeld, geliehen Traid und anderes ordentlich und nothdürftiglich begriffen.

14) Soll die Wurzgarten zierlich und fruchtig halten, die Früchte nicht verwildern oder verwachsen lassen; auch den oberen Garten oder Peunten jährlich wohl raumen lassen, mit Zäunen wohl versehen, und keinen Steig den Leuten dadurch gestatten, auch die jungen Pelzer, so von edlen Früchten sind, wohl versehen und oft begießen lassen.

15) Item soll die Schloßleithen unter dem Schloß und rings um das Schloß abzustreifen und zu grasen niemandem erlauben, sondern selbst zum Haus brauchen, und allein unseren Mayr-Diernen bevorstehen, unseren Viech zu geben und sonst niemand.

16) Wo er den Mayrhof nicht halten will, soll er über drey oder vier Kühe nicht halten, und kein Heu verkumern, sondern was er nicht verbraucht, also bleiben lassen, auch daß, wann ich oder mein Hausbräuer heim kommen, nicht Mangel haben.

17) Wann nun die Frau oder ich samt ihr ein Zeitlang anheim seyn würden, und der Pfleger dieselbe Zeit in unser Kost, soll das Getraid, so man ihm sonst gibt, abgezogen werden, auch was er in Garten gebaut hätte, soll die Frau zu Nuzen haben, doch seinen Saamen, und was darüber gegangen, ihme bezahlen, deßgleichen die Milch von den Kühen soll die Frau unbezahlt nuzen, so die Äzung und Dienstvolk in unser Kost ist.

18) Pfleger soll sich selbst und die Seinigen mit Beth-Gewandt versehen; wann aber die Frau anheim, darf er sein Gesind, so derselben Zeit in unserem Dienst und Lieferung sein würde, mit seinem eigenen Beth-Gewandt nicht versehen.

19) Wann sein Gelegenheit nicht wäre, länger allda zu bleiben, soll ers ein halb Jahr voran aufsagen.

20) Wiewohl der Pflugsartikel mehr wären, jedoch, so die Sprinzensteiner Herrschafts-Ordnung begriffen, und unnoth, dieselben hiein von neuem zu stellen, soll ein Pfleger denselben allen gehorsam nachgeleben; darauf soll er, wie eingangs gemeldet, bei seinen Treuen und Ehren angeloben, und auch Borgen sezen, nicht allein diese hierin erzehlten Artikel wahr und fest zu halten, sondern auch allen seinen Verstand und Vermögen der Herrschaft Nuz und Frommen zu befördern und Schaden zu wenden, und wo er der Artikel einem oder mehr nicht nachkommen wurde, sollen alsdann ich oder mein Gemahl ohne einige oder fernere Erkantnus der Rechten ihn zu straffen, und alle Stund unseres Gefallens zu urlauben Macht, Recht und Fug haben.

Wann kein Herrschaft, sondern allein ein Pfleger hier haust, soll er keinen Puchen Wid führen lassen, sondern sich mit dem anderen Wid behelfen, dann der Puchen wenig vorhanden.

Nota:

Soll keineswegs in seiner Kammer das Öflein in Fenster mit Holz, sey wie klein es will, sondern allein mit Kohlen einheizen lassen, soll ihme mit ganzem Ernst verbothen seyn.

Kaplan

Der Kaplan zu St. Leonhard ist allein am Freitag zu St. Leonhard, aber sonst das ganze Jahr alle Feyrtage hier im Schloß Meß zu halten und zu predigen schuldig; muß er dann Kirchtage zu St. Leonhard, an welchem Tag er wolle, soll er das Amt eben singen und predigen, soll auch mit Beichthören und Reichung der Sakramente alhie zum Schloß pflichtig seyn, Soll auch den Zöchpröbsten zu St. Leonhard, so viel das Gotteshaus betreffen, die Schreiberei verrichten, und soll kein Schreibgeld davor begehren, und soll nicht in Tafernen sitzen und zechen, sich auch allenthalben priesterlich halten, wo nicht, soll ihn ein Herr allhie zu urlauben Macht haben, deswegen ein jeder Kaplan, so angenohmen wird, einen

Revers Inhalt obgeschriebener Verzeichnus herausgeben soll. Entgegen über seine gewöhnliche Besoldung, so er zu St. Leonhard hat, sollen ihm jährlich von Schloß auch zu einer Besserung acht Pfund Pfenning, nemlich alle Quatember zwei Pfund Pfenning gereicht werden, und als er oft er hie Meß hält, soll er das Morgen Mahl haben, und von Gotteshaus gibt man ihm alle Quatember sechs Pfund Pfenning, item ein Wisen, die Zellerin genannt, anstatt zwei Pfund Pfenning, hat auch Haus und Hof, Äker, Wißmad, Gehölz und Garten, item mehr einen Bauren, der ihm jährlich zwainzig Schilling Pfenning von seinem Gut dient, und soll ihm die Feldarbeit mit der Robat verrichten, als nemlich äkern, Eggen und tungen, alles Traid, Heu und grumet, auch sechs Klafter Scheiter zum Haus und in Stadel zu führen, dagegen soll der Kaplan ihm jährlich zehen Schilling Pfenning zu Hilf geben, aber Schneiden, mähen, Heugen, Mist auflegen und braiten ist ihm der Bauer nicht schuldig. So aber ein guet der Kaplaney zugehörig gewesen, und ein guter Hof ist, davon einer mit seinem Gesind seine gute Nahrung haben kann, und Herr Georg Mandler, gewesener Kaplan, den von mehrer Ruhe wegen einem Bauren verkauft, soll hiefür einem jeden Kaplan der widerkauf nicht nach des Bauren Willen, sondern was über fünfunddreyßig Gulden, nach gueter Leut Erkantnus bevorstehen; dann der Kaplan dem Bauru genannten Hof nicht höher als um dreyßig Gulden verkauft hat. Es sollen ihm auch die Zöchpröbste außer seiner Besoldung um den Opferwein und Oblat jährlich geben ein halbes Pfund Pfenning. Von Opfer und Samlung, so in die Kirchen gefällt, soll er den dritten Theil dem Pfarrer von Sarleinsbach erfolgen lassen, doch sofern an den Kirchtägen zu St. Leonhard zum Gottesdienst erscheint und den Gottesdienst hilft verbringen.

Die Zöchpröbste sollen jährlich ungefährlich um St. Lorenzen Tag Raitung thuen, auch sollen sie dem Pfarrer, dem Kaplan, Richter und Amtmann, so darbey seyn solten, das Morgen Mahl zahlen, und die Zöchpröbst aus unserer Frauen Zech sollen den dritten Pfenning zu Hilf darzu geben, und auch neben ihnen denselben Tag Raitung verrichten, soll der Herr oder sein Pfleger auch bei der Raitung seyn.

Amtmanns-Dienst

Ein Amtmann sizt dienst- und Steurfrey, ausgenohmen, wann eine gemein ungewöhnlich nothwendige Landsteuer auskörne, dazu soll er von einem jeglichen Urbars Mann jährlich einen Mezen Haber haben, und von einem jeglichen Strafgeld soll ihm sein gebührlich Theil werden, deshalb er das Straf- oder Wandl-Geld allwegen einbringen und der Herrschaft zustellen soll; die kleinst Straf ist zwen und sibenzig Pfenning, sind die zwölf Pfenning des Amtmanns, und von aller Straf, die unter fünf Pfund Pfenning sind, gebühren dem Amtmann nicht mehr dann zwölf Pfenning, was aber über fünf Pfund reicht, und darüber ist, es sey, wie viel es wolle, gebühren ihm sechzig Pfenning und nicht mehr.

Entgegen ist Amtmanns Pflicht, daß er über alle Urbars-Leute, derselben und zuvor des Herrn Gründe und Güter sein getreu und fleißig Aufsehen habe, die Bauren in Sorg und Gehorsam der Herrschaft zu halten, deren auch in allen zufallenden Ursachen (doch was nicht wider die Billigkeit ist) jederzeit unverdrossenlich rathsam, hilfreich und beiständig seyn, ob allen der Herrschaft und der Urbars-Leute Gerechtigkeiten, alten Herkommen, Nuzen und Nüssungen treulich halten, und nicht abkommen lassen, auch in allweg, und

vor allen der Herrschaft Fromen und Nuz zu fördern, Schaden zu wenden schuldig und pflichtig seyn soll.

Soll selbst bei allen der Urbars-Leuten Robaten seyn und bleiben, daß die, wie sich gebührt, recht verbracht werden.

Soll bei allen Verhören und Beschauen, auch bei allen Thatigingen seyn, und doch kein Handlung, sonderlich was in Geschriften zu verfassen vonnöthen wäre, außer des Schloß verrichten.

Er soll auch alle Jahr, aufs längste im andern Jahr der Baur Hof und Gehölz besichtigen, desgleichen als oft einer zustiften soll oder will, zeitlich darvon und wider einmal zu seiner Abfahrt zu seinen Haus und Gehölz sehen und fürkommen, daß nicht abgeödet wird, und die Übertretter vor seiner Abfahrt zu der Straf halten, wie dann in der aufgerichteten Herrschaftsordnung eines Theils vorgemeldet und begriffen.

Er soll schuldig seyn, die Ehehalten zum Schloß und Mayrhof zu bestellen, auch alle Kuchen-Nothdurft, so um das Geld von den Urbars-Leuten zu bekommen sind.

Als oft man einen Urbars-Mann in gefängnis führt, soll Amtmann auch mitgehen und sehen, daß kein Messer, klein oder groß, bei ihm gelassen, und daß er recht verwahrt wird, den Thurm sperren und den Schlissel dem Pfleger zustellen.

Und zum Beschluß, so andere mehr des Amtmanns Dienst Artikel in der aufgerichteten Ordnung begriffen, soll er mit Anbietung der Dienst, Robat, Steur, aller Forderungen und Nothdurften, desgleichen mit allen anderen Handlungen Inhalt gemeldter Ordnung, was seinem Amt gebührt, ehrbarlich und fleißig vollziehen.

Der Wachter Dienst und Besoldung

Ein Wachter, sonderlich so nicht in der Herrschaft gesessen, wohl bekant und vertraut ware, soll Borgschaft haben, auch selbst an Eidesstatt angeloben, seinen Dienst redlich und treulich zu verrichten, seinem Gelübd genug zu thun.

Den Wachtern sind Häuser, Grund und Boden für die Wacht gelassen, und darzu gibt man Jeglichen im Jahr zwei Pfund Pfening, sonst nichts, halbs zu Lichtmessen und halbs zu Georgi.

Und welcher nicht bleiben will, muß die Wacht zu den Lichtmessen aufsagen und zu St. Georgen Tag abziehen.

Sie müssen sich selbst mit Bethgewandt versehen, aber der Herr ihnen einen Wacht-Pelz und ein baar Filzstiffel oder Schuch zu stellen, welche sie nicht anders, als zu der Wacht brauchen sollen.

Sollen zum Abend nicht spat, sondern alsbald Nacht wird, zu der Wacht kommen, zu Morgens nicht ehe, als wann es liechter Tag ist, hinaus, sollen beide miteinander, und nicht einer ohne den anderen von der Wacht zu Morgens herab und hinaus gehen, sollen auch beide abends bei dem Zusperrn, und morgens bei dem Aufsperrn seyn, und wann sie gegen der Nacht zu der Wacht kommen, sollen sich neben den Mayrhof mit einer Stimm melden, desgleichen am Thor am Schloß, damit wer ein oder aus gehört, nicht versperrt werde. Sollen unablässig jeglicher sein halbe Nacht wachen, auf den Wöhr fleißig umgehen und

ihr Aufsehen haben, auch insonderheit Feurs halber zu den Rauchfängen sehen, das Gott verhütte. Sollen auch als oft sie die Uhr schlagen hören, eine Stund ausrufen, sollen auch bey sonderer Straf sich hütten, wann sie das Wasser abschlagen wollen, daß sie auf der Wöhr nicht an das Holzwerk brunzen, sondern das an ihren heimlichen Gemach verrichten; welcher dem allen, wie hievor geschrieben, nicht nachkomme und mit einigen Unfleiß seiner Pflicht überfahren wurde, den mag man alle Stund urlauben und straffen.

Item sollen das Traid zwei hinnen und her in Höfl umzuschlagen schuldig seyn, item den hieher gehörenden Zehend neben dem Mayr auszutreschen, auch alle Jahr einmal das Kott aus dem heimlichen Gemach in Zwinger, und was den Zwinger betrifft, zu raumen schuldig seyn.

Thorwartls-Dienst

Erstlich soll ein Thorwarter bei seinen Treuen und Ehren angeloben, seinen Dienst als ein Fromer mit Treu und Fleiß zu verrichten, die Thorschlüssel ableg, es sey bei Tag oder Nacht, in des Herrn, Frauen oder Pflegers Kammer behalten, soll niemanden unangesagt einlassen, auch sonderlich, ehe der Herr, Frau oder Pfleger zu Morgens auf sind, soll er nicht von Thor kommen, sondern dabey bleiben, und auf die Hinausgehenden gut Acht haben, daß nicht unbilligerweise hinausgetragen wird. Die Bekanten mag er über die Bruken zum ersten Thor einlassen, aber unerlaubt und in das innere Haus und unangesagt nicht einlassen. Die Fremden aber soll er über die Bruken zum ersten Thor unangesagt gar nicht einlassen, und wann einer einzulassen erlaubt, soll er ihn bis auf weiteren Bescheid in Winter in der Thorstuben, aber im Sommer unterm Thor verziehen heißen.

Unter Essenszeit soll er allweg sperren, dermassen daß niemand von innen von ihm selbst hinaus mag, gleich so wenig, als von außen herein, sondern die Schlüssel tragen, wo der Herr, Frau oder Pfleger ist, die bei ihme an einem Nagl hangen; auch wann nicht einlassen oder auszuführen ist, soll er den Gattern an der Bruken allweg zuhalten.

Soll Holz schneiden, haken, auch zu der Küchen bringen.

Bey dem Thor inner und außers Schloß kehren und sauber halten, den Kehrkott nicht über die Bruken hinabwerfen, sondern zum Mist tragen.

Die Thorstuben einheizen, und bewahren zu Nacht, ehe er schlafen geht, das Feur abgehen lassen und das Ofenloch vermachen, damit kein Hund oder Kaz hinein möge.

Alle Hopfenstangen steken, und was nache bey der Bruken bis über das Bierhaus in seiner Achtung haben, in Winter den Schnee austragen helfen und über die Bruken hinabwerfen.

Wann die Bauern den Wid bringen, soll er den mit der Zahl einnehmen und ansagen.

Wann zu Zeiten der Wachter einer krank wäre, soll er dieselbe Zeit die eine halbe Nacht wachen, und wann zu Zeiten die Hund heftig bellen, soll er aufstehen, in der Thorstuben am Fenster sehen, ob was vonnöthen, wo nicht, mag er sich wieder niederlegen, auch wo vonnöthen die Kamin helfen kehren. Wann man einen in den Thurn will legen, oder in Stok will sezen, und ein Hausknecht nicht anheim wär, soll er den in Thurn zu führen schuldig seyn.

Item wann man einen in der Nacht oder vor Tags ausschiken und auslassen müste, soll der Thorwarter nicht allein, sondern den Wachter, an dem die Wacht dieselbe Zeit ist, darzue beruffen, der soll mit ihm bei dem Auf- und Zusperrern seyn.

Fischers Dienst

Der Fischer soll alle Fischwasser fleissiglich versehen und hütten, Reuschen, Nez und alle Fischzeuge muß er machen, striken und bessern, soll sich allweg befeissen, die gemeinen Wässer voran und ehe als die eigenen, auch die ferneren Wässer voran zu fischen, und allweg die nahenten sparen, damit in einer Eil, wann etwo Gäste kommen, man desto eher Fische zuwegen bringen möchte. Wann er die gemeinen Wässer fischen will, dem andern Fischer ansagen, und ob derselbe wohl nicht kommen wolte, soll er darum das Fischen nicht unterlassen. Soll darob seyn, daß der andere Fischer die gemeinen Wässer ohne ihn oder unangesagt nicht fische.

Soll täglich die Fisch-Behalter besichtigen, daß nichts abgestanden darin bleibe, das Wasser ablassen und sauber halten.

Soll auch Jäger-Zeug zu striken schuldig seyn, sich zum Gejaid und sonst zum schiken, und zu was man sein nothdürftig, sich brauchen lassen.

Soll oft an Feyertagen auf die Bächer gehen, und mit Fleiß besichtigen, ob man nirgends mit Fischen oder Krebsen Schaden thue, auch ob man die Bäche ungebührlicher Weise etwo abkehre; die, so es thätten, darum anreden und anheim anzeigen.

Soll allweg seine Fischzeug sauber aufhängen und bewahren, daß sie nicht erfaulen, sich hütten, daß er nicht bei den Mühlen oder anderen Häusern Fische oder Krebse esse, oder einigerlei Weise hingebe, ausgenohmen, daß etwo ein schwangeres Weib aus sondern Lust ihn um ein Fischlein ansprach oder bitten wurde, soll ers zu geben Macht haben.

Soll oft bey dem Röhr-Kasten und anderm gering umräumen, daß kein Gestank werde. Einem Fischer gibt man außer seiner Besoldung und Kleidung ein baar Wasser-Stüß, das aber nicht sein Eigen, sondern bei dem Hause bleiben sollen, und wann er die brauchen muß, soll er sie in Haus nicht, sondern erst bei dem Wasser, wann er darzu kommt, anlegen, und wann er gefischt hat, wider abziehen und heimtragen, sonst wurd ein Baar Stiffel an dem Hin- und Hergehen nicht lange wehren. Und wann er Fische aufthuet, soll er das Ingeweid und Schüpen nicht ligen lassen, sondern zu der Miststatt oder in das Getrank tragen, die Fisch Bret sauber abwaschen und wider an sein statt hängen, und sich allenthalben als einen fromen Diener gehorsamlich halten, das alles obstehet, treulich zu thuen angeloben.

Köchin-Dienst

Eine Köchin soll allweg Morgens um Vier Uhr auf seyn samt ihrer Küchen-Dirn, ihr Sach dahin richten, daß allweg zu morgens auf das längst um Neune, zu Abends um Fünfe das Essen gericht, auch die Frühe Suppen, so man dem Gesind gibt, allweg zu Sechs und Siben fertig sey.

Soll mit dem Holz in der Kuchen gesparig seyn, und nicht ohne Unterlaß grosse Feuer am Herd haben, dadurch das Essen oft, es sey mit Überlaufen oder mit anbrinen, verderbt wird. Sie soll Knecht, Buben und andere in der Kuchen nicht gestatten und dem, so das Essen trägt, die angericht Speis zu den Kuchen-Fenster ausreichen.

Soll allweg zum Anrichten ein besonder sauber Bret oder Tuch haben, darauf sie die Schüssel stelle, und nicht auf den unsaubern Herd, soll auch mit dem Anrichten die Speis ordentlich austeilen, daß kein Überfluß, auch kein Abgang daran sey.

Soll außer Befehl und gewöhnlicher Tischzeit niemand aus der Kuchen etwas zu geben nicht Macht haben.

Alles Fleisch und anderes, so man waschen und sauberen muß, soll die Köchin oder ihr Kuchen-Diern nicht auf dem Vorkasten säubern, sondern neben dem Kahr oder bei der Kuchen ihr Schafwasser niederstellen und verrichten. Soll kein unsauber Wasser bei dem Kahr oder bei der Rinnen ausgiessen, sondern selbes alles in das Sautrank giessen, naß Gefider und andere Unsauberkeit in der Kuchen nirgends liegen lassen, sondern sobald dasselbe verfertigt, zu der Mist Statt tragen, auch wann unterm Essen ein aufgehefte Schissl abzuspülen vonnöthen, nachdem sie mit dem warmen Wasser gespült und getrükert, nachmals in ein kalt Wasser stossen und mit einem saubern Zutuch widerum abtrocknen. Das Getrank oder Spülwasser soll allweg zugedeckt stehen, und soll die Bodung darzu nicht im Haus, sondern neben den Bakofen in obern Winkel sein Statt haben, soll die Kuchen-Diern allweg hinaustragen und die Schaffer nicht gar anfüllen, damit im Haus nicht geschütt wird.

Die Kuchen-Diern soll alle Tag die Leuchter schön säubern, das Inslecht, so daran hängt, in ein Liecht-Scherm zusammen thuen, dabei sie spielen mögen, die Leuchter ordentlich auf den Kuchen-Laden stellen, soll alsdann Kellnerin abweg nehmen, und darnach zu der Nacht mit Kerzen an einen gebürlichen Ort stellen, damit jedermann sein gebürliches Liecht zu finden weiß, soll auch ein jegliches in Haus, so einen Leuchter braucht, seinen Leuchter zu Morgens auf den Kuchen-Laden bringen.

Wann Gäste oder sonst fremde Leute kommen, und die lange Stiege hinaufgehen, soll man die Kuchen-Thür zuthuen, daß die Fremden nicht durch die Thür hinein sehen oder gehen. Sollen keinerlei Wasser bei der Kuchen in dem Hof niederschütten und ausgiessen, sondern zu den Rindl tragen und hübschlich in das Rindl giessen.

Sollen zu Nachts, ehe sie schlaffen gehen, das Feur abgehen lassen, keinen ungelöschten Brand liegen lassen, sondern die Glut wohl zusammen scheren und unter den Aschen ein-rechen, die Thör und Balken wohl zuthuen, daß keine Kaz hinein mag, sollen auch allweg nach dem Abspülen das Spülwasser und andere unsaubere Ding die Kuchen-Diern von Stund an hinaustragen, in der Kuchen aufräumen und alle geschier sauber halten, sich auch über alle Dinge befeissen, die Speis nicht zu versalzen oder zu verpulfern, das dann der Natur fast schädlich; ob solchen allen, wie obgeschrieben, sollen ein Pfleger oder Pflegerin halten und achthaben, daß es also geschehe.

Kellner- oder Kellnerin- und Beschlüsserin-Dienst

Den Keller und Speiskammer soll nur ein Person versehen und bede Schlüssel bei Hand haben, soll alle Nacht die Schlüssel, so ein Herr oder Frau nicht anheim, oder behalten wollen, in des Pflegers Kammer antworten, sollen zum Weinziehen allein in Keller gehen, auch niemand außer Befehl einige Extraordinari trinken zu geben Macht haben.

Allweg nach dem Essen soll sie die Wein- und Bier-Kandeln und Amper sauber ausschwenken und waschen und umstürzen, oder an einen Korn hängen, auch so oft man sonst unter Tags einem zu trinken gibt, die Kandeln oder Amper aufheben und waschen, die Naigeln,

so in Kandeln oder Amper überbleiben, nicht ausschütten, sondern in ein Essiggeschier giessen.

Alle Nacht mit einem Liecht hinter und unter den Fässern sehen, ob keines rinnend sey, und solches, wo vonnöthen, zeitlich zu wenden ansagen, soll auch mit dem Zufüllen sauber und fleissig umgehen, auch die Spund oder Peil, Zapfen und Pippen täglich sauber ausbuzen, desgleichen die Boden an Fässern oft abwaschen und nicht verschimpen lassen. Wann ein Faß oder Lagl leer wird, soll es nicht in Keller bleiben lassen, sondern herausnehmen, aufschlagen, saubern, den Boden wieder anschlagen lassen und an einen rechten Ort behalten.

In der Speiskammer nichts veralten, verschimlen oder verderben lassen und allezeit jegliches an seinem besonderen Stellen und Orten ordentlich und sauber halten, nichts unnützlich verschwenden, was von Fleisch und dergleichen ist, nicht niederligend, sondern an Haken und Schrägen aufgehängt halten und Sommerszeiten das Fleisch mit leinenen Tüchern von der Fliegen wegen bedeken.

Sommerszeiten, so man ein Fleisch ausgezogen oder von der Fleischbank bringt, soll man es auf die Trükenstatt an die Sonne aufhängen, daß es frey hange, daß der Luft um und um möge, solls also vier ganze Stunden an der Sonne lassen, darnach in die Speiskammer an sein statt tragen, so bleibt es die ganze Wochen frisch und gut.

Zum Brod insonderheit Rähme haben, das Brod nicht an- und aufeinander lainen, damit es luftig bleibe und nicht schimblig werde, soll auch alle Tag einmal das Speisgaden auskehren, und wann jemand im Haus etwas zu geben gebührt, herausen verziehen heissen und ihme herausbringen; soll allweg ein gerichtete Mausfall in Speisgaden und Keller haben, auch mit dem herfürgeben der Kuchen-Nothdurft getreu, klug und fleissig seyn, wie dann einem getreuen Diener und Dienerin gebührt und wohl ansteht.

Mayrs-Dienst

Der Mayr ist schuldig, treulich zu verrichten, wie hernach folgt, soll auch Borgschaft haben, auch angeloben, ein geschwohrner Diener zu seyn.

Soll alle Zaine machen, das Pühlholz haken, Kaß Wiß haken, das Viech versehen, Treschen, Garten versehen, alles Traid in Feld und Stadel versehen, zum Kraut, Haiden und Rueben Mist braiten, helfen Hopfenstangen sezen, Pflanzen ausziehen, helfen Holz schneiden und haken.

Im Stadel mit sonderem Fleiß alles, was darein gehört, es sey Heu, Grumet und allerlei Geströch und ungetroschen Zehend alles unterschieden, ordentlich und sauber halten, darob seyn, daß zu der Viechsfütterung nichts unordentlich und unnützlich untergeworfen oder zerstört wird, soll auch das Traid aus dem Stadel mit der Zahl in den Kasten antworten; soll zuvor auch wissen und ansagen, wie viel jegliches Traids Schöber seyen, und sonst auch zu dem Schloß reichen, was noth ist, soll auch, wann er nichts genöthigs zu thuen hat, sich zum Gejaid und zu was man seiner bedarf, sich brauchen lassen, und wann man den Hof nicht mit der Baurn-Robat, sondern selbst bauen ließ, muß er dieselbe Arbeit und Feldbau verrichten, man gibt ihm gemeiniglich zu Lohn fünf Pfund vier Schilling Pfenning.

Einem Unterknecht, wie gebräuchlich, auch bei vier Pfund Pfenning.

Der Mayr-Diernen-Dienst

Der Mayrin gibt man etwo ein Jahr für alles drey Pfund Pfenning, der Unter-Diern für alles zwo Pfund Pfenning, dem Buben, so das Viech hütten muß, zwölf Schilling Pfenning, oder, wenn er groß ist, für alles zwey Pfund Pfenning.

Die Mayr-Diernen müssen im Sommer dem Viech alles Graß grasen und eintragen, haken und zum fürgeben, wie sich gebührt, einmachen, dem Viech im Haus fleissig auswarten und ausmisten.

Das Melch-Geschier lüftig und sauber haben, mit der Milch, Kaß und Schmalz getreulich, ordentlich und fleissig umgehen.

Die Hennen lieb und wohl warten, ihren Habern täglich frisch sieden, auch zu Zeiten gesotten Heu-Blumen und zu Zeiten Kleiben darunter mischen, mit rechter Maß und Zeit fürgeben, den Hennen-Kobel sauber halten, ihre Nester ordentlich gericht halten, daß sie nicht anderstwo hinlegen und zu Verlust kommen, die Ayer täglich mit der Zahl in das Schloß antworten.

Und wann sie Weil haben, sind sie schuldig, waschen helfen und auch den ganzen Winter zu spinnen und in anderweg zu was sie tauglich sind, sich brauchen lassen.

Wie man das Viech Sommer und Winter halten und füttern soll

Sobald der Schnee hinweg ist, treibt man das Viech auf das Feld, das feirt, und geht darauf, bis daß man prachen will, darnach treibt mans in das Pühlholz, bis man das Korn geschnitten und eingeführt hat, doch soll mans fleissig hütten, daß es nicht dem jungen Puchet zu Schaden gehe, darnach treibt man es in dasselbig Feld, wo das Korn gestanden ist, bis man den Habern eingeführt hat, darnach treibt man auch in dasselbig Feld, bis daß man das Grumet eingeführt hat, darnach last man es auf alle Wiesen gehen, bis es die Kälte nicht mehr leiden mag, wie hernach folgen wird.

Im Sommer

Schneidt man Graß auf allen hie ligenden Gründen, nemlich an der Leuthen um das ganze Schloß, in den Graben, in den Feldern, auf der Straß, in Garten, bei den Hagern, nach den Zäunen, und wo man es sonst findt, das hakt man zu einem Gesott und füllt sämtliche Schäffer, als man Hauptviech hat, und gießt ein warm Wasser daran, und gibts dem Viech in solcher Ordnung, wie hernach folgt.

Zu Morgens, als der Tag hergeheth, gibt man jeglichen ein Schaff voll Gesott, und dieweil es isst, so melcht man, darnach bringt man die Milch in das Schloß, und kommt das Gesind zu der Suppen, alsdann treibt mans aus bis zu Mittag, darnach, so es wider heimkommt, gibt man wieder jeglichem ein Schaff voll Gesott, wie zu morgens und in den Bahrn ein wenig Graß in der großen Hiz-Zeit, und dieweil es isst, so melcht man wider, darnach geht das Gesind zu den Mittagessen.

Nach dem Essen treibt man es widerum aus, bis schier die Sonne untergehen will, so gibt man wider ein Schaff gesott und melcht, darnach geht das Gesind zu den Nachtmahl und nach dem Essen thut man die Schäffer abweg und ein wenig Graß in Bahrn.

In Herbst

Nimmt man von Kraut unnütze Blätter, Rieben, Kraut und Schollen, und was solche verworfene Gattung ist, und mischt man unter das Gesott.

Im Winter

Hakt man Grumet und Stroch durcheinander und macht ein Gesott in die Schäffer mit warmem Wasser und gibt es dem Viech, dreimal wie im Sommer und allweg ein Futter von Heu und Stroch durcheinander, und zu Mittag heraus in den Hof lassen und gibt man zu trinken und gleich am Abend Futter darauf.

Wie man die Schaf hält:

Man treibt sie in das Feld wie das Viech, sondern daß man die Schaf nicht in das Holz treibt, und gibt ihnen im Sommer gar nicht zu essen weder Tag noch Nacht, allein daß man ihnen ein Streu macht.

Im Winter gibt man ihnen trocken Futter vier- oder fünfmal im Tag, das ist Heu und Stroch durcheinander, und man gibt ihnen im Stall zu trinken, und läst sie nicht oft aus dem Stall. Man schert die Schaf zweimal im Jahr, im Herbst und im Frühling, ungefehrlich vier oder fünf Schaf geben jedesmal ein Weberpfund, macht drei Wiener Pfund, gilt acht oder neun Kreuzer.

Wie man Schwein im Sommer hält:

Man treibt sie aus, wie das andere Viech allenthalben, und gibt ihnen zu Morgens früh zu trinken, etwo ein Spühl-Wasser, oder Kleiben in Wasser oder Brod-Rinden darin gewaicht, allzeit warm, als allein in großer Hiz zu Mittag.

Zu Mittag, ehe man sie austreibt, gibt man ihnen wieder also zu trinken, zu der Nacht auch, und nicht zu essen.

Im Winter:

Gibt man ihnen zweimal in Tag zu essen, zu Morgens zwo Stunden auf dem Tag Gesott von Kleiben und gereuttert Heublumen, so sie aufgegessen haben, gibt man ihnen zu trinken wie im Sommer.

Ein Stund oder anderthalb vor Nacht gibt man ihnen wider essen und trinken, aber den Narschweinen zum Mast gibt man allerlei gesottenes Traid eingemacht und trinken wie sonst und Aichel, wo mans hat.

Was über Winter für Fütterung auf jegliches Viech geht

Ein Ochs bedarf ungefehrlich	Fert 3
eine Kuh ungefehrlich	Fert 2
Ein Kalb Fert 1 oder ist es groß	Fert 2
fünf Schwein eine Wochen Traid Mezen	Fert 3
dazu zum Trinken Kleiben Mezen	Fert 2

auf 20 oder 30 Hennen im Winter alle Wochen Traid Mezen 1.

Wie man das Mayr-Gesind pflegt zu speisen:

Man gibt ihnen alle Tag dreimal zu essen und jegliches Mal drei Rüchten, ihr gemeiniglich Essen ist zu Morgens früh ein Suppen, ein Koch oder Brein und ein Milch.

Zum Mittagmahl ein Kraut, ein Essen Fleisch und ein Milch.

Zum Nachtmahl etwo Ruben oder Kraut, ein Suppen oder ein Koch und ein Milch.
Item an Feyertägen gibt man nur zweimal zu essen und unter Tags ein Brod. Item gibt man ihnen alle Tag um halben Abend ein Brod ungefehrlich ein halben Laib Brods.
Item gibt man täglich nicht mehr als einmal ein Essen Fleisch, aber am Sonntag gibt man ihnen zu der Nacht auch ein Fleisch, deßgleichen an den hochzeitlichen Festtügen.
Item im Winter von Allerheiligen-Tag bis Liechtmessen gibt man ihnen unter Tags kein Brod hinaus.

Mayrhof Gründe und Robot, was zu den Mayrhof gehört, und wie man denselben baut samt zugehörenden Robot:

Erstlich gehören zu den Mayrhof drei Felder: Schärdinger, Altenhofer und Ruckenbaurn Feld.

Man baut alle Jahr zwei Felder, und läst eines feyren, nemlich darauf das Viech geht, aber zum Herbst baut man es wieder und läst das feyren, darauf der Habern gewest ist; jegliches Feld baut man mit dreiundfünzig Pflügen, das macht einhundert und sechs Tagwerke, es möchte aber jegliches nahend in die siebenzig Tagwerk tragen, wann man Mist genug dazu hat, ausgenommen Schärdinger Feld hat nicht viel über fünfzig Tagwerke.

Ein Feld baut man mit Habern, das andere mit Korn, und welches Feld ein Jahr Korn trägt, muß das andere Jahr Habern tragen, darnach das dritte Jahr widerum Korn, also geht es um, und allweg läst man das Feld feyren, da der Habern gestanden ist.

Alle Jahr nihmt man ein Fleck von dem Feld, welches feyrt, macht einen Zaun darum, da baut man darauf und auch darneben ein Flek mit (hier ist das Manuskript zerrissen).
Alle Jahr baut man die Ruben hinterm Stadel in Garten, das thut ein Bauer; man baut gemeinlich Kyliani (= St.-Kilians-Tag).

Wisen zu den Mayrhof gehörig und wie viel eine jegliche trägt:

Bei der Mühl sind drei Wisen, die eine heißt die Koblwisen unterm Hof genannt der Kobl, die trägt ungefehr Fert 5 oder 6,

ein Wisen heißt die Weyerin nache dabei trägt ungefehrlich Fert 10.

Item eine heißt die Wisen am Marbach, auch dabei.

Bei dem Pühlholz ist ein Wisen, heißt Schellinger Au, trägt ungefehr 6 Fertt,

Die Käß Wiß nache bei dem Pühlholz trägt Fert 2,

Die Gerdlingerin bei dem Ruckerbauer Feld trägt ungefehrlich Fertt 16.

Bei dem Stadel ein Wisen heist in der Scheiben trägt Fertt 10,

In dem Baumgarten bei dem Stadel trägt die Wiesen Fertt 2,

In dem Schärdinger Feld ist ein Wisen, trägt Fertt 3,

Im Ruckerbaurn Feld Fertt 2,

In Altenhofer Feld Fertt 3,

Die Wisen alle geben Grumet ungefehrlich Fertt 10 oder 12.

Zu vermerken den Mayrhof zu Sprinzenstein betreffend in die Hausordnung zu schreiben:
Anno 1560 ist des Mayrhofsgesinds Besoldung samt Kleidung von Tuch, Zwilch, Pfaiden, Stifl, Schuch und Schlayr gerait worden und hat bracht alles zu Geld geschlagen 65 Gulden 7 Schilling 26 Pfenning. Item Manns- und Weibs-Person groß und klein sind gewesen dasselbe Jahr vierzehn.